

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrifenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Zufolge Stadtratsbeschluffes vom 5. Dezember erklärte ſich die Gemeinde als Patron der Kirche St. Leopold im II. Bezirke damit einverſtanden, daß die dem Chorregenten aus der Kirchenkaſſe zukommende Remuneration auf den Betrag von 1200 K jährlich erhöht werde.

Zur Anſchaffung eines Feſtornates wurde der Kirchenvorſtehung St. Dthmar im III. Bezirke ein Betrag von 2000 K bewilligt.

b) Herſtellungen an ſtädtiſchen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Der beim Pfarrhofe der ſtädtiſchen Patronatskirche St. Dthmar im III. Bezirke befindliche Vorgarten wurde durch beiderſeitige Verlängerung der Gartenanlage und Verſetzung der Seitengitter adaptiert.

Die aus ſicherheitspolizeilichen Rückſichten in der ſtädtiſchen Patronatskirche zum hl. Florian in Maſtleinsdorf, V. Bezirk vorzunehmenden Herſtellungen wurden mit dem Koſtenbetrage von 806 K genehmigt und der auf die Materialien und Profeſſioniſtenarbeiten entfallende Koſtenanteil von der Gemeinde Wien als Kirchenpatron übernommen.

Mit dem Gemeinderatsbeſchluffe vom 11. November wurden die Renovierung des Pfarrhofes und der unter dem Patronate der Gemeinde Wien ſtehenden Pfarrkirche zum hl. Joſef in Margareten, V. Bezirk, ſowie die Vergrößerung der Sakriſtei, Einführung der Beleuchtung mit Auerbrennern im Kirchenschiffe und des elektriſchen Lichtes auf dem Kirchenchore, endlich die Aufſtellung transportabler Stühle und Notenpulte auf dem Chore mit dem Koſtenaufwande von 22.161 K genehmigt und ſowohl der auf die Gemeinde als Patron entfallende Koſtenanteil, wie auch der die Pfarrgemeinde treffende Beitrag, letzterer jedoch vorſchußweiſe auf Rechnung der ſeinerzeit zu konſtituierenden Pfarrgemeinde, übernommen.

c) Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates.

Bezüglich der Lagerung von Steinmaterialien auf dem Minoritenplatze wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. November dem Stadterweiterungsfonds gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß derselbe nicht nur von einer Einlösung des zum Ausbaue der Kirche notwendigen Stadterweiterungsgrundes absehe, sondern auch einen entsprechenden Beitrag zum Baue selbst in Aussicht stelle. Unter der Voraussetzung, daß bis Ende Juni 1903 mit dem Ausbaue der Minoritenkirche begonnen werde, gab die Gemeinde ihre Zustimmung, daß im Sinne der Zuschrift des Statthalters die Lagerung des für den Ausbau der Kirche reservierten Steinmaterials auf dem städtischen Grunde nächst der Minoritenkirche ohne Forderung eines Platzzinses auch weiterhin stattfinden darf.

d) Pfarrsprengel-Regulierung.

Der Stadtrat hat der vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Aussicht genommenen Regelung der Pfarrsprengel im I. Bezirke, ferner der Pfarrsprengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering, der Pfarre „Zur Erhöhung des hl. Kreuzes“ im XVI. Bezirke sowie der Pfarrsprengel im IX. Bezirke zugestimmt.

e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Vom Vorstande der altkatholischen Kirchengemeinde wurde namens dieser das volle uneingeschränkte Eigentumsrecht der Gemeinde Wien an der Salvatorkapelle im I. Bezirke mit einem Reverse ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Dem Ansuchen des Komitees zur Restaurierung der Brigittakapelle um Zusicherung der Übernahme der Kapelle seitens der Gemeinde nach Restaurierung, wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 21. März Folge gegeben.

16 Kirchenmusikvereinen wurden Subventionen im Gesamtbetrage von 2000 K bewilligt.

Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof. Der Gemeinderat beschloß die Einbringung der Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend die Einbringung der Hand- und Zugarbeitskosten für bauliche Herstellungen an den Pfarrkirchen bezw. Pfarrhöfen zu Altmannsdorf, Baumgarten, Rudolfsheim, Maria vom Siege und der Kosten für die Entlohnung des Kirchenpersonales und der Kirchenerfordernisse bei der Pfarrkirche zu St. Anton im X. Bezirke.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 21. November mehrere Beschwerden der Gemeinde Wien, betreffend Aufbringung der Kultusbeiträge der Pfarrgemeinden, als unbegründet abgewiesen. Nur insoferne wurde den Beschwerden Folge gegeben, als in den bezüglichen Entscheidungen der politischen Behörde ein Maßstab für die Aufteilung der Beiträge festgesetzt worden war.

In den Entscheidungsgründen ging der Verwaltungsgerichtshof von der Rechtsanschauung aus, daß schon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die katholischen Pfarrgemeinden nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch funktionsfähig gestaltet sind, daß ferner die Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, auf welcher diese Aufträge basieren, gesetzliche Wirksamkeit besitzt und daß die Frage, nach welchem Maßstabe die physischen Personen zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde beizusteuern haben, von welchen Steuern eventuell Zuschläge abzunehmen sind, ob die Aufteilung für jede einzelne Auslage oder ob sie für Gruppen von Auslagen nach einer Präliminierung erfolgt, von der Gemeinde zunächst selbst zu lösen ist.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1902, Z. 46.686, wurde die schleunigste Erledigung der Gesuche um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen angeordnet.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 127 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 37 Fällen beide Teile konfessionslos, in 48 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 38 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch und in 4 Fällen waren beide Teile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 129 vorgenommen, wobei in 91 Fällen der gesetzliche Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 1 Fall wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 31 Fällen auf 7 Tage und in 6 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Berichtsjahres 68 Kinder (60 eheliche und 8 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 3 nachträglich erfolgt. In das Sterberegister des Magistrates wurden 42 Fälle eingetragen.
